

ersatz dafür geleistet hat, so ist die Militärverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahn-Betriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahndienst verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

### §. 25.

1. In der Regel werden befördert:

Wahl des Zuges

a) Mit Personenzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs:

Mannschaftstransporte unter 300 Mann,  
Pferdetransporte unter 60 Stück und  
die ausnahmsweise als Eilgut aufgegebenen Sendungen — auch  
von Munitionsgegenständen, welche der Gefahrklasse nicht ange-  
gehören (§. 48, 7<sup>b</sup>) —,  
Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 48, 7<sup>a</sup>) dagegen nur im Falle  
des §. 48, 8.

b) Mit Güterzügen, Viehzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung  
des öffentlichen Verkehrs:

Viehtransporte,  
Stück- und Wagenladungsgüter einschließlich } bis zu 15 Wagen,  
der der Gefahrklasse nicht angehörigen Muni- }  
tionsgegenstände (§. 48, 7<sup>b</sup>),  
Sendungen von Sprengstoffen der Gefahrklasse (§. 48, 7<sup>a</sup>) — in  
Güterzügen mit Personenbeförderung, jedoch nur da, wo reine  
Güterzüge nicht gefahren werden — bis zu 4 Wagen,  
Pferdetransporte bis zu 15 Wagen.

Mit Viehzügen dürfen indessen Pferdetransporte nur befördert  
werden, wenn es den militärischen Rücksichten genügt.

2. Mit Kurier- und Schnellzügen des öffentlichen Verkehrs werden nur  
ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte  
und Mannschaften einzeln oder in geringer Zahl befördert. Die Eisenbahnverwaltung  
darf die Beförderung nicht verweigern, soweit durch Mitnahme der Militärpersonen  
die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird.

3. Mit Militärzügen (§. 5, 2) müssen auf Erfordern der Militärbehörden  
Militärtransporte aller Art befördert werden, welche die unter 1 bezeichneten  
Stärken vom Beginn an haben oder im Verlaufe der Fahrt durch Zugang er-  
reichen, schwächere Transporte jedoch nur bei Gefahr im Verzuge (§. 6) gegen  
eine Vergütung, welche mindestens nach dem vollen Militär-Extrazugtarif zu be-  
messen ist.

Die Eisenbahnverwaltungen sind indeß berechtigt, schwächere Transporte für  
den Kopf-, Wagen- und Gewichtstariff mit Militärzügen, stärkere — aus-